

Ferner enthält das Gesetz die Bestimmung, dass nach Abschluss der Verlobung die Hochzeit innerhalb zwei Jahren stattfinden soll, ausser wenn beide Parteien eine Verlängerung beschliessen. Diese Verlängerung und ebenso weitere Verlängerungen sollen immer nur auf zwei Jahre vereinbart werden können. Wer diese Fristen ohne echte Noth oder ohne solche Prolongation verstreichen lässt, hat die festgesetzte Strafsumme zu erlegen, ohne von der Erfüllung des Verlöbnisses befreit zu sein: 'et penam, que in placito continetur, adimpleat, et quod definitum est inmutare non liceat'. Das kann in dem Zusammenhange nur heissen: ihm, dem Säumigen, soll trotz der Busszahlung nicht erlaubt sein, von dem Vertrage abzugehen. Also: lassen beide Parteien ohne Widerspruch die zweijährige Frist oder deren vertragsmässige Wiederholung verstreichen, so ist das Verlöbniß ungültig; keine Partei kann auf Erfüllung bestehen. Erklärt sich eine Partei zur Hochzeit bereit, während die andere sich über die Frist hinaus weigert, so wird die schuldige Partei straffällig und bleibt zum Abschluss der Ehe verpflichtet, während natürlich die andere Partei jetzt unter Berufung auf die Versäumung des Gegners den Abschluss verweigern kann.

Diese einfache und nothwendige Auffassung ist R. Löning entgangen. Er sieht, Vertragsbruch S. 151, in der Fristbestimmung nur ein 'leeres Drohmittel', findet, dass keine 'rechtliche Idee' darin zum Ausdruck gelangt, weil er den vorhin im Wortlaut angeführten Passus dahin versteht, dass, wenn eine Partei den Abschluss der Ehe binnen jener Frist rechtswidrig verweigert, sie nur die Conventionalstrafe verwirkt haben soll, der Vertrag selbst dadurch aber nicht verletzt oder gar aufgelöst sei. Die Pflicht zur Eingehung der Ehe bleibe trotzdem bestehen, d. h., wie L. meint, für beide Parteien. Der Text aber kann nur so verstanden werden, dass diese Pflicht für den Schuldigen bestehen bleiben, nicht durch Versäumung und Bussezahlung absorbiert sein soll. Diese Erklärung wird noch unterstützt durch die römische Quelle unseres Gesetzes.

Verlöbnisse von Altersgleichen zu beanstanden. Doch beruht das vielleicht nur auf mangelhafter Fassung. Jene Bestimmung wegen der Wittwen und die Fassung der Ueberschrift sprechen dagegen. — Wenn es in Richters Lehrbuch des Kirchenrechts 8. Aufl. (von Dove und Kahl) S. 1081 Anm. 11 heisst: 'Verbote (der Ehe) wegen ungleichen Alters, namentlich der Braut (es soll natürlich heissen: namentlich wegen höheren Alters der Braut) finden sich übrigens schon früh bei den germanischen Völkern', und wenn dazu in erster Linie unsere Stelle angeführt wird, so ist dagegen zu bemerken, dass es sich hier nicht um ein Eheverbot handelt.